

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt, Verkehr,
Klimaschutz

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU, AfD und FDP

An Haupt – nachrichtlich IntArbSoz, Ges- PflGleich und WiEnBe

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Umwelt, Verkehr,
Klimaschutz
vom 7. Juni 2018

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/0878
**Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften
zur Mobilitätsgewährleistung**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0878 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 Berliner Mobilitätsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt 1 wird als Präambel der folgende Absatz eingefügt:

„Präambel

Dieses Gesetz schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine in allen Teilen Berlins gleichwertige, an den Mobilitätsbedürfnissen von Stadt und Umland ausgerichtete, individuelle Lebensgestaltung, unabhängig von Alter, Geschlecht, Einkommen und persönlichen Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie von Lebenssituation, Herkunft oder individueller Verkehrsmittelverfügbarkeit. Die durch dieses Gesetz geregelte Mobilität umfasst die besonderen Anforderungen aller Mobilitätsgruppen, diejenigen der Fußgänger und Fahrradfahrer, des Öffentlichen Personennah- sowie des Wirtschaftsverkehrs und des Motorisierten Individualverkehrs und sichert dabei den Vorrang des Umweltverbundes. Das Gesetz regelt für alle Mobilitätsgruppen die besonderen Ziele der Entwicklung, die Aufgaben und Zuständigkeiten, die Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, die Planung, Verkehrs-

führung und Information bei Baumaßnahmen, die Vorrangnetze sowie Erhalt, Sanierung und Finanzierung der jeweiligen Anlagen.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „umwelt-“ ein Komma und das Wort „sozial-“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Zweck des Gesetzes ist die Gewährleistung gleichwertiger Mobilitätsmöglichkeiten in allen Teilen Berlins.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Hierbei soll das Land Berlin“ werden durch die Wörter „Das Land Berlin verfolgt das Ziel,“ ersetzt.

bb) Vor den Wörtern „etablieren“, „erproben“ und „nutzen“ wird jeweils das Wort „zu“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „verschiedenen“ ein Komma und die Wörter „insbesondere einstellungs- und umweltbedingten“ eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Barrierefrei im Sinne dieses Gesetzes sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Sinne von Absatz 5 in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.“

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 16 werden zu den Absätzen 7 bis 17.

d) Der bisherige – doppelt aufgeführte – Absatz 16 (Absatz 17 neu) am Ende der Norm mit dem folgenden Wortlaut wird gestrichen:

„(16) Modal Split ist die Aufteilung der Wege auf die verschiedenen Verkehrsmittel.“

4. In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „in ganz Berlin“ durch die Wörter „in allen Teilen Berlins gleichwertig“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mobilitätsangebote, die Verkehrsinfrastruktur sowie die verkehrsorganisatorischen Abläufe werden unter Beachtung des Nutzungsverhaltens an den Mobilitätsbedürfnissen der Menschen und den Verkehrsbedürfnissen des Wirtschaftsverkehrs ausgerichtet. Es wird sichergestellt, dass Einwohnerinnen und Einwohner in allen Teilen Berlins über ein gleichwertiges ÖPNV-Angebot verfügen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Verkehrsinfrastruktur und Mobilitätsangebote sollen zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen, insbesondere für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, barrierefrei im Sinne von § 2 Absatz 6 gestaltet werden.“

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „denkmalpflegerische“ die Wörter „oder historische“ durch ein Komma und die Wörter „historische oder klimawirksame“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder Fahrgemeinschaften gebildet werden“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Verfügbarkeitsdaten aller öffentlich zugänglichen Verkehrsmittel sollen in Echtzeit für eine nichtkommerzielle Nutzung kostenlos zur Verfügung stehen und für internetbasierte, nicht kommerzielle Anwendungen nutzbar sein. Die kommerzielle Nutzung setzt voraus, dass im Gegenzug der Nutzer selbst generierte oder zur Verfügung stehende Verfügbarkeitsdaten seinerseits ebenfalls in Echtzeit kostenlos für alle und maschinenlesbar zur Verfügung stellen muss.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ wird gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird vor den Wörtern „Schienen- oder Wasserstraßenanbindung“ das Wort „eine“ durch die Wörter „die Realisierbarkeit einer“ ersetzt.

b) Dem Wortlaut des Absatzes 3 wird der folgende neue Satz 4 angefügt:

„Die Prüfung umfasst die Umweltverträglichkeit der verschiedenen Anbindungsalternativen.“

8. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Verkehrsangebote“ wird durch das Wort „Mobilitätsangebote“ ersetzt.

- b) Vor dem Wort „Stadtentwicklung“ wird das Wort „nachhaltigen“ eingefügt.
9. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst eineinhalb Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“ durch die Wörter „gemäß dem Pariser Klimaabkommen zu begrenzen“ ersetzt.
10. In § 10 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Dieser Idealzustand (,Vision Zero‘)“ durch die Wörter „Diese ,Vision Zero‘ “ ersetzt.
11. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Veranstalter“ durch die Wörter „von der Veranstalterin oder dem Veranstalter“ ersetzt.
12. In § 13 werden die Wörter „Wirtschafts-, Messe-, Kongress-, Forschungs-, Hochschul- und Tourismusstandort“ durch die Wörter „Wirtschafts-, Messe-, Kongress-, Forschungs-, Hochschul-, Tourismus- und Kulturstandort“ ersetzt.
13. In § 14 Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Insbesondere bei den Wegen von Pendlerinnen und Pendlern sollen die Verkehrsmittel des Umweltverbundes von der Quelle an zum Einsatz kommen.“

14. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Optimale Anbindung des Fernverkehrs

Fernbahnhöfe und Flughäfen sind als Mobilitätsknoten adäquat zu ihrer Mobilitätsbedeutung und zum spezifischen Fernverkehrsfahrgastaufkommen in die Netze des öffentlichen Personennahverkehrs und des Radverkehrs einzubinden und mit öffentlich zugänglichen Verkehrsmitteln zu erschließen.“

15. In § 16 Absatz 6 wird der folgende letzte Satz

„Im StEP Mobilität und Verkehr sowie in den separaten Planwerken sind die Maßnahmen, Anforderungen, Standards und Vorgaben zu bezeichnen, deren Umsetzung im dringenden Gesamtinteresse Berlins im Sinne von § 13a Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 423) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, liegt.“

durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Der Senat kann gemäß § 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bei Bedarf Maßnahmen, Anforderungen, Standards und Vorgaben im StEP Mobilität und Verkehr sowie in den separaten Planwerken ausweisen, deren Umsetzung im dringenden Gesamtinteresse Berlins liegt. In dem Beschluss des betreffenden Planwerks ist darauf gesondert hinzuweisen.“

16. Dem § 18 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Integrierte Wirtschaftsverkehrskonzept wird auf Vorlage der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung vom Senat beschlossen. Es ist dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnis zu geben.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die im ÖPNV-Bedarfsplan gemäß § 28 Abs. 8 dargestellten Infrastrukturvorhaben sind, sofern diese raumwirksam sind, die Trassen in Bauleitplanverfahren freizuhalten bzw. bei durch andere Bedarfsträger im Straßenraum durchgeführten Planungen zu berücksichtigen. Bei Änderungen des Flächennutzungsplans (FNP) sind Straßenbahntrassen in die Darstellungssystematik aufzunehmen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden zu den Absätzen 4 bis 11.

c) Im bisherigen Absatz 9 (Absatz 10 neu) werden in Satz 1 das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ und das Wort „durchzusetzen“ durch das Wort „durchsetzen“ ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Unfällen mit Verletzten“ die Wörter „bzw. schwerverletzten“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Sie wird in allen Teilen Berlins tätig.“

19. Nach § 22 wird der folgende neue § 23 eingefügt:

§ 23 Aufgaben und Befugnisse der Berliner Verkehrsbetriebe bei der Verkehrsüberwachung

(1) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse von Polizei und Ordnungsbehörden überwachen die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) den ruhenden Verkehr zur Abwehr von Gefahren, die von einer den Verkehrsregeln oder Verkehrszeichen widersprechenden Nutzung der Verkehrsflächen des ÖPNV ausgehen.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 ist die BVG berechtigt, Fahrzeuge zur Räumung von Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245 der Anlage 2 zur § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung), Haltestellenbereichen (Zeichen 224 der Anlage 2 zur § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung) und Straßenbahngleisen (§ 12 Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung) umzusetzen. Zu diesem Zweck finden die §§ 11 bis 16, 17, 18, 42 bis 44, 46, 48 bis 51 und 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.03.2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Verkehrsrechtlich besonders ausgebildete Beschäftigte der BVG dürfen zum Zweck des Absatzes 2 vor Ort ausschließlich die folgenden Befugnisse ausüben:

1. entsprechend dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz:
 - a) § 15, Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme,
 - b) § 17, Allgemeine Befugnisse,
 - c) § 18, Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen,
 - d) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,
 - e) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;
2. auf Grund des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) § 10, Ausübung der Ersatzvornahme,
 - b) § 12, Ausübung des unmittelbaren Zwanges gegen Sachen.

(4) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die zur Ausführung der Absätze 1, 2 und 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften, die insbesondere die Anforderungen an die verkehrsrechtliche Ausbildung im Sinne des Absatzes 3 und das Verfahren der Zusammenarbeit der BVG mit dem Polizeipräsidenten in Berlin festlegen.

(5) Für die Erhebung von Gebühren für Maßnahmen nach Absatz 3 durch die BVG gilt das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. 1957, 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18.11.2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; die Gebührenordnung erlässt der Senat durch Rechtsverordnung.“

20. Dem bisherigen § 24 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Aspekte des Landschafts-, Natur-, und Artenschutzes sind zu berücksichtigen.“

21. Der bisherige § 25 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut des Absatzes 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Sicherung und Ausgestaltung eines attraktiven öffentlichen Personennahverkehrs inklusive des Regionalverkehrs ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.“

b) Dem Wortlaut des so geänderten Absatzes 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Maßnahmen zum Ausbau des ÖPNV bewirken insgesamt, dass der ÖPNV-Anteil am Gesamt-Modal-Split deutlich ansteigt.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Strecken- und Liniennetz des ÖPNV ist unter Beachtung der längerfristigen Mobilitätsentwicklung, der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Infra-

strukturerstellung und -nutzung sowie der Leistungserbringung an den Anforderungen der vorhandenen und potenziellen Fahrgäste auszurichten und zu entwickeln.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ wird gestrichen.
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „verkehrsbedingten“ wird durch das Wort „verkehrstechnischen“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „schrittweise“ werden die Wörter „bis spätestens 2030“ eingefügt.
 - cc) Nach dem Wort „Antrieben“ wird das Wort „sowie“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
 - dd) Dem Wortlaut des Absatzes werden die beiden folgenden Sätze angefügt:

„Hierbei ist ein aus dem Bedarf abgeleitetes, integriertes Konzept unter Berücksichtigung von ggf. notwendig werdender zusätzlicher Infrastruktur zu erstellen. Grundsätzlich ist ein Systemwechsel von Bus auf Schienenverkehrsmittel Teil der Migrationsstrategie.“
- f) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Damit der ÖPNV seiner Vorreiterfunktion gerecht wird, soll bis spätestens 2030 schrittweise auf einen vollständigen Betrieb mit alternativen Antrieben beziehungsweise nicht-fossilen Antriebsenergien inklusive der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen umgestellt werden.“
- g) In Absatz 11 Satz 2 werden der Satzteil „wenn dies sinnvoll ist“ und das anschließende Komma gestrichen.
22. In dem bisherigen § 27 Absatz 3 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Das Land Berlin wirkt darauf hin, dass Kombitickets für die Nutzung des ÖPNV bei An- und Abreise für Flugreisen angeboten werden.“
23. Dem bisherigen § 29 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Verkehrsverträge sind so auszugestalten, dass die Sanktionsmechanismen der Verträge im Falle von Schlechtleistungen für die Unternehmen wirtschaftlich unattraktiver sind, als die Erbringung dieser Leistung.“

24. Der bisherige § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Straßenverkehrsraum der Strecken des Vorrangnetzes ist unter Berücksichtigung von infrastrukturellen, verkehrsordnenden und verkehrsregelnden Maßnahmen zugunsten des ÖPNV zu gestalten.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

25. Der bisherige § 34 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Finanzierung von Verkehrs- und Infrastrukturleistungen, deren Planung, Vergabe und Controlling, von gesetzlichen Ausgleichsleistungen, zur Förderung von Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr sowie für die Tätigkeiten der Verbundgesellschaft soll das Land Berlin Mittel insbesondere nach § 5 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 ,2395), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, nach den §§ 1 und 3 Absatz 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) geändert worden ist bzw. in Nachfolge des Entflechtungsgesetzes ab 2020 in äquivalenter Höhe sowie nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung stellen. Die Regionalisierungsmittel sind vorrangig für Zwecke des SPNV zu verwenden.“

26. Der bisherige § 35 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Straßenverkehrliche Sondernutzungserlaubnisse für Leihfahrradanbieter sind nur zu erteilen, soweit diesbezügliche Angebote insgesamt in allen Teilen Berlins gleichwertig bei Bedarf bereitgestellt sind.“

b) In dem bisherigen Satz 2 (Satz 3 neu) werden das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ ersetzt und die Wörter „hingewirkt werden“ durch das Wort „hinzuwirken“.

27. Der bisherige § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird Satz 2 gestrichen und nach dem bisherigen Satz 6 (Satz 5 neu) der folgende Satz angefügt:

„Über die Zusammensetzung des Gremiums entscheidet das Abgeordnetenhaus auf Vorschlag des Senats.“

b) In Absatz 9 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

28. In dem bisherigen § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „gleichwertig in allen Teilen Berlins“ eingefügt.

29. Der bisherige § 41 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Qualitäten der Radverkehrsanlagen im Vorrangnetz sollen den in den Vorgaben der Radverkehrsplanung und in dem Radverkehrsplan festgelegten Standards für das Vorrangnetz entsprechen. Im Vorrangnetz Radverkehr sollen im Rahmen des geltenden Rechts die Lichtzeichenanlagen für einen fließenden Radverkehr koordiniert werden.“

30. Der bisherige § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „orientieren“ die Wörter „in allen Teilen Berlins gleichwertig eingerichtet werden“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

31. Die bisherigen § 23 bis § 49 werden zu den § 24 bis § 50. Die Inhaltsübersicht und die im Wortlaut des Gesetzes enthaltenen Querverweise sind entsprechend anzupassen.

Berlin, den 12. Juni 2018

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt, Verkehr,
Klimaschutz

Oliver Friederici

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU, AfD und FDP

An Plen

**Hierzu:
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 20. Juni 2018

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/0878
**Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften
zur Mobilitätsgewährleistung**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0878 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr, Klimaschutz sowie folgenden weiteren Änderungen angenommen:

1. Zu Artikel 2 – Änderung des Berliner Straßengesetzes:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Von der Möglichkeit der Teileinziehung soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn zur Realisierung von Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrsberuhigung bestimmte Verkehrsarten auf Dauer von dem durch die Widmung der Verkehrsfläche festgelegten verkehrsüblichen Gemeingebrauch ausgeschlossen werden sollen.“
2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Straßen II. Ordnung“ die Wörter „sowie dem übergeordneten, insbesondere touristischen oder überbezirklichen Verkehr dienende selbständige Geh- und Radwege oder Radschnellverbindungen“ eingefügt.
3. In § 22b Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Straßen II. Ordnung“ die Wörter „sowie dem übergeordneten, insbesondere touristischen oder überbezirklichen Verkehr dienende selbständige Geh- und Radwege oder Radschnellverbindungen“ eingefügt.“

2. Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Satz 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 34 Absatz 2 des Berliner Mobilitätsgesetzes tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Berlin, den 20. Juni 2018

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Frédéric Verrycken